

**Tag der Bekanntmachung: 29.06.2011**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben**

Zwischen der	Hansestadt Rostock Neuer Markt 1 18055 Rostock
vertreten durch den	Oberbürgermeister Roland Methling
und dem	Amt Warnow-West Schulweg 1 a 18198 Kritzmow
vertreten durch den	Amtsvorsteher Gerhard Matthies

wird auf der Grundlage von § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern –KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 1 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes –LPStAG M-V vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V 2008, S.461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GVOBl. M-V S. 606) und des Amtlichen Verzeichnisses der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern vom 24.02.2005 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

Die Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister als zuständige Behörde, nimmt vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2014 für das Gebiet der Gemeinden des Amtes Warnow-West, die den Standesämtern nach § 1 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), obliegenden Aufgaben wahr.

### **§ 2 Kosten**

1. Die Standesamtsverwaltungskosten werden jeweils auf der Grundlage der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. Die Kostenunterdeckung wird mit der Einwohnerzahl des Standesamtsbezirkes ins Verhältnis gesetzt und dem Amt Warnow-West entsprechend seiner Einwohnerzahl anteilig berechnet.
2. Der Kostenermittlung wird die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde gelegt.
3. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres. Die Standesamtsverwaltungskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Abweichend davon sind die Standesamtsverwaltungskosten für das Jahr 2009 unverzüglich nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt vom 01.01.2009 bis 31.12.2014. Die Geltungsdauer verlängert sich um 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31.12.2013 schriftlich gekündigt wird.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Rostock,

Kritzmow, 29.03.2011

---

Roland Methling  
Oberbürgermeister

---

Gerhard Matthies  
Amtsvorsteher

---

Horst Harbrecht  
1. stellv. Amtsvorsteher